

Vollstationäre Pflege (Pflegeheim)

Leistungsansprüche pflegebedürftiger Menschen in der vollstationären Pflege in € pro Monat

Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

Zusätzliche Aktivierung und Betreuung

Sie haben in Pflegeheimen, in Einrichtungen der Tagespflege und in der Kurzzeitpflege einen Anspruch auf weitere Betreuung und Aktivierung durch zusätzliche Betreuungskräfte. Dies führt auf Ihrer Seite nicht zu Mehrkosten.

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil gemäß § 84 Absatz 2 SGB XI

Für die pflegebedingten Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung zahlen alle Bewohner künftig – unabhängig vom Pflegegrad – den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Sollte dieser einheitliche Eigenanteil höher ausfallen, als der Betrag, den Sie bereits jetzt zahlen, so übernimmt Ihre Pflegekasse die Differenz. Der einheitliche Eigenanteil führt nicht zu steigenden Kosten. Hinzu kommen die jeweiligen Kosten der Unterkunft und der Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die Änderungen des PSG II führen aufgrund von Besitzstandsregelungen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.

Sie haben Fragen?

Bitte sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Einrichtung/Ansprechpartner

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie unter:

www.bmg.de

www.pflegestaerkungsgesetz.de

Diakonisches Werk Hamburg

Landesverband der Inneren Mission e.V.
Königstraße 54
22767 Hamburg
www.pflege-und-diakonie.de

Stand 09/2016



Diakonie pflegt

Informationen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Pflegestärkungsgesetz II

Leistungsübersicht teilstationäre und vollstationäre Pflege ab 01.01.2017

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung ist mit seiner ersten Stufe zum 01.01.2016 das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) in Kraft getreten.

Die zweite Stufe mit dem Kernstück eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und dann Pflegegraden statt Pflegestufen tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die Leistungen ab dem 01.01.2017.

Eine Besitzstandsregelung führt dazu, dass durch die Änderungen im PSG II, Menschen, die bereits in 2016 Leistungen in vollstationären Einrichtungen erhalten haben, keine Erhöhung ihres zu zahlenden Eigenanteils zu befürchten haben.

Die etwaige Differenz zum bisherigen pflegerischen Eigenanteil wird von der Pflegekasse vollständig übernommen.

Die Zuordnung in die neuen Pflegegrade wird Ihnen von Ihrer Pflegekasse mitgeteilt. Die wesentlichen Änderungen möchten wir Ihnen im Folgenden darstellen.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

Übergangsregelung

Die bestehenden Pflegestufen werden zum 01.01.2017 nach einem festen System in die dann neuen Pflegegrade übergeleitet.

Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade	
Pflegestufe	Pflegegrad
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5
Härtefall + EA	5

EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz nach § 45 a SGB XI
Wer also jetzt in Pflegestufe 1 ist, wird ab dem 01.01.2017 Leistungen nach dem Pflegegrad 2 erhalten. Liegt gleichzeitig, beispielsweise in Folge von Demenz, eine sogenannte eingeschränkte Alltagskompetenz vor, so wird durch die Überleitung in Pflegegrad 3 eingestuft.

Pflegegrad 1

Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn ab dem 01.01.2017 erstmals vom MDK etwaige Pflegebedürftigkeit geprüft wird und der Pflegegrad 1 festgestellt wird, haben Sie Anspruch auf:

- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (auch in der Kurzzeitpflege) sowie
- in der vollstationären Pflege einen Zuschuss durch die Pflegekasse in Höhe von 125 € monatlich.

Teilstationäre Pflege (Tagespflege)

Teilstationäre Pflege in € pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege in € pro Jahr	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Leistungsansprüche

Sie können die Verhinderungspflege (ebenfalls 1.612 €) begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224 € nutzen.

Entlastungsbetrag in der Tages- und Nachtpflege sowie in der Kurzzeitpflege

Entlastungsbeitrag in € pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	125

Sie haben in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden. Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege